Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4702

04. 02. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aufrechterhaltung der hinsichtlich der Einfuhr von gewissen Textilerzeugnissen mit Ursprung in der Republik Korea ergriffenen Eilmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung [1]), insbesondere auf Artikel 13,

nach Anhörung des in Artikel 5 dieser Verordnung vorgesehenen beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 3351/75 [2]) hat die Kommission Eilmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhr gewisser Textilerzeugnisse aus Korea eingeführt.

Die Gründe, die die Einführung dieser Maßnahmen gerechtfertigt haben, liegen weiterhin vor; deshalb ist es angebracht, sie bis zum Inkrafttreten der Verordnung des Rates zur Einführung der in dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Korea über den Handel mit Textilerzeugnissen vorgesehenen Einfuhrregelung oder andernfalls bis zum Inkrafttreten anderer entsprechender Maßnahmen des Rates aufrechtzuerhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

1. Die durch Verordnung (EWG) Nr. 3351/75 der Kommission vom 22. Dezember 1975 ergriffenen Eilmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhr gewisser Textilerzeugnisse aus der Republik Korea bleiben vorläufig anwendbar.
2. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1
2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 330 vom 24. Dezember 1975, S. 22

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Durch Verordnung (EWG) Nr. 3351/75 vom 22. Dezember 1975 [3]) hat die Kommission Eilmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhr gewisser Textilerzeugnisse aus Korea eingeführt.

2. Diese Maßnahmen sollen es ermöglichen, die durch das am 28. November 1975 paraphierte Textilabkommen mit Korea erfaßten Einfuhren zu kontrollieren und auf diese Weise sicherzustellen, daß dieses Abkommen – wie ausdrücklich vorgesehen – auf alle Einfuhren des Jahres 1976 Anwendung findet.

3. Die Kommission ist der Auffassung, daß es erforderlich ist, diese Eilmaßnahmen aufrechtzuerhalten, bis das in dem Textilabkommen mit Korea vorgesehene Einfuhrregime in Kraft gesetzt ist oder andernfalls sonstige Maßnahmen des Rates in Kraft treten.

4. Entsprechend Artikel 12 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 unterbreitet sie deshalb dem Rat den nachstehenden Vorschlag für die zu ergreifenden Maßnahmen.

---

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 330 vom 24. Dezember 1975, S. 22

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 3. Februar 1976 – I/4 – 680 70 – E – Ko 28/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Januar 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.